

1 Musterreglement Berufsbildungsfonds

1. Formale Gliederung und Gestaltung

Für die formale Gliederung und Gestaltung eines Berufsbildungsfondsreglements empfehlen wir, sich an die Vorgaben der gesetzestechnischen Richtlinien GTR zu halten. Diese Richtlinien sind auf der Homepage der Bundeskanzlei zu finden: Die nachstehend zusammengefassten Regeln zur Gliederung und Gestaltung finden sich in Randziffer 70 ff.

Als Faustregel gilt: Reglemente *bis zwölf Artikel* brauchen *keine Gliederung*; Reglemente bis 30 Artikel werden einstufig gegliedert (Abschnitte). Die Gliederungseinheiten nach oben (Abschnitte) werden mit arabischen Ziffern nummeriert und mit einem *Gliederungstitel* versehen.

Die grundlegende Gliederungseinheit in Reglementen ist der Artikel. Ein Artikel kann weiter unterteilt werden in Absätze, Buchstaben, Ziffern und Striche. Die Artikel werden durchgehend mit *arabischen Ziffern* nummeriert. Neben die Artikelnummer wird eine Sachüberschrift gesetzt. Besteht eine Gliederungseinheit (z. B. ein Abschnitt) aus einem einzigen Artikel, so entfällt die Sachüberschrift.

Die Artikel werden in *Absätze* gegliedert. Diese sind mit hochgestellten arabischen Ziffern nummeriert. Muss ein Absatz *weiter untergliedert* werden, so werden in folgender Reihenfolge verwendet:

- Buchstaben (a., b., c., ... i., j., k. usw.)
- Ziffern (1., 2., 3. usw.)

Für die *Interpunktion bei Aufzählungen* gelten folgende Regeln:

- Der *Einleitungssatz* wird mit Doppelpunkt abgeschlossen.
- Die *Glieder von Aufzählungen* werden wie folgt voneinander abgegrenzt, sofern sie nicht selbstständige Sätze sind:
 - Buchstaben durch Strichpunkt;
 - Ziffern durch Komma;
 - Striche ohne Interpunktion.
- Vor dem letzten Glied wird «und» bzw. «oder» eingefügt, wenn aus dem Einleitungssatz nicht eindeutig hervorgeht, dass die Aufzählung kumulativ bzw. alternativ gemeint ist.

2. Mustertext

Reglement über den Berufsbildungsfonds [Name]

vom [Datum]

1. Abschnitt: Name und Zweck

Art. 1 Name

Das vorliegende Reglement schafft unter dem Namen [Name] einen Berufsbildungsfonds (Fonds) des Verbandes [Name, eventuell in Klammer die Abkürzung] im Sinne von Artikel 60 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ (BBG).

Art. 2 Zweck

¹ Der Fonds hat zum Ziel, die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung des [Name] Gewerbes [auch andere Begriffe sind möglich] zu fördern.

² Die dem Fonds unterstellten Betriebe leisten zur Erreichung des Fondszwecks Beiträge nach dem 4. Abschnitt.

2. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 3 Räumlicher Geltungsbereich

Varianten:

1. Der Fonds gilt für die gesamte Schweiz.
2. Der Fonds gilt für die Kantone [Aufzählung der Kantone].
3. Der Fonds gilt für die Kantone [Aufzählung der Kantone] und die Kantonsteile [Aufzählung der Bezirke].

Art. 4 Betrieblicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die [Art der Leistung] erbringen. [Art der Leistung] sind:

- a. [Leistungen];
- b. [Leistungen];
- c. etc.

Variante:

Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die durch den Verband [Name] betreut werden. Namentlich sind dies:

- a. [Aufzählung];
- b. [Aufzählung];
- c. etc.

Art. 5 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, in welchen Personen branchentypische Tätigkeiten gemäss den folgenden Abschlüssen der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung oder der berufsorientierten Weiterbildung ausüben:

- a. [Name(n) der beruflichen Grundbildung(en)];
- b. [Name(n) der Abschlüsse der höheren Berufsbildung];
- c. [Name(n) der anerkannten Abschlüsse der berufsorientierten Weiterbildung].

¹ SR 412.10

² Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, wenn mindestens eine Person über einen anerkannten Berufsabschluss gemäss [Abs. 1 Bst. a-c] verfügt. Für alle weiteren Personen gilt der Fonds auch dann, wenn sie branchentypische Tätigkeiten ohne Abschluss gemäss Absatz 1 ausüben.

Art. 6 Geltung für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil

Der Fonds gilt für diejenigen Betriebe oder Betriebsteile, die sowohl in den räumlichen wie in den betrieblichen wie auch in den persönlichen Geltungsbereich des Fonds fallen.

3. Abschnitt: Leistungen

Art. 7 [keine Überschrift, da nur ein Artikel]

Der Fonds trägt im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung zur Finanzierung der folgenden Massnahmen bei:

Vorschläge:

- a. Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung; dieses System umfasst insbesondere Analyse, Entwicklung, Pilotprojekte, Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen, Information, Wissensvermittlung und Controlling;
- b. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung und von Prüfungsordnungen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung;
- c. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung;
- d. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Qualifikationsverfahren in den vom Verband [Name] betreuten Bildungsangeboten, Koordination und Aufsicht der Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung;
- e. Nachwuchswerbung und -förderung in der beruflichen Grundbildung, in der höheren Berufsbildung und in der berufsorientierten Weiterbildung;
- f. Teilnahme an schweizerischen und internationalen Berufswettbewerben;
- g. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluationsverfahren;
- h. Deckung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwand des Verbands [Name] im Zusammenhang mit den Aufgaben in der beruflichen Grundbildung, in der höheren Berufsbildung und in der berufsorientierten Weiterbildung.

4. Abschnitt: Finanzierung

Art. 8 Grundlage

¹ Grundlage der Berechnung der Beiträge für den Fonds ist der jeweilige Betrieb gemäss Artikel 4 und dessen Gesamtzahl der Personen, die branchentypische Tätigkeiten gemäss Artikel 5 ausüben.

² Der Beitrag wird aufgrund einer Selbstdeklaration des Betriebes berechnet. Verweigert ein Betrieb die Deklaration oder ist diese offensichtlich falsch, so wird er nach Ermessen eingeschätzt.

Art. 9 Beiträge

¹ Die Beiträge setzen sich zusammen aus der Summe der folgenden Beiträge:

- a. Beitrag pro Betrieb gemäss Artikel 4: CHF [Betrag].-
- b. Beiträgen pro Person gemäss Artikel 5: CHF [Betrag].-

² Einpersonenbetriebe sind beitragspflichtig.

³ Für Lernende müssen keine Beiträge geleistet werden.

⁴ Für Personen in Teilzeitanstellung müssen Beiträge geleistet werden, sofern sie der obligatorischen Versicherung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982² über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge unterstehen.

⁵ Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.

⁶ Die Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b gelten als indexiert nach dem Landesindex der Konsumentenpreise am [Datum]. Das [zuständige Organ gemäss Fondsreglement] überprüft diese Beiträge jährlich und passt sie gegebenenfalls dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

Art. 10 Befreiung von der Beitragspflicht

¹ Ein Betrieb, der ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden will, muss beim [zuständigen Organ gemäss Fondsreglement] ein begründetes Gesuch einreichen.

² Die Befreiung der Beitragspflicht richtet sich nach Artikel 60 Absatz 6 BBG in Verbindung mit Artikel 68a Absatz 2 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003³.

Art. 11 Begrenzung der Einnahmen

¹ Die Einnahmen aus den Beiträgen dürfen die Vollkosten der Leistungen gemäss Artikel 7 unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservenbildung nicht übersteigen.

² Die Reserven dürfen im sechsjährigen Durchschnitt 50 Prozent der total eingegangenen Beiträge nicht übersteigen.

5. Abschnitt: Organisation, Revision und Aufsicht

Art. 12 [zuständiges Organ gemäss Fondsreglement]

¹ Das [zuständige Organ gemäss Fondsreglement] des Verbands [Name] ist das Aufsichtsorgan des Fonds und führt diesen strategisch.

² Es [zuständiges Organ gemäss Fondsreglement] hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorschläge:

- a. Wahl der Mitglieder der Fondskommission;
- b. Bestimmung einer Geschäftsstelle;
- c. Erlass eines Ausführungsreglements;
- d. periodische Festlegung des Leistungskataloges und des Anteils für die Reservebildung;

Art. 13 Fondskommission

¹ Die Fondskommission ist das leitende Organ des Fonds und führt diesen operativ.

² Sie entscheidet über:

Vorschläge:

- a. die Unterstellung eines Betriebs unter den Fonds;
- b. die Beitragsveranlagung eines Betriebs im Säumnisfall;
- c. die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem anderen Berufsbildungsfonds im Einvernehmen mit der Leitung dieses Fonds.

³ Sie genehmigt das Budget und beaufsichtigt die Geschäftsstelle.

Art. 14 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle vollzieht im Rahmen ihrer Kompetenzen dieses Reglement.

² Sie ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge, die Auszahlung der Beiträge an Leistungen gemäss Artikel 7, die Administration und die Buchführung.

Art. 15 Rechnung, Revision und Buchführung

¹ Die Geschäftsstelle führt den Fonds in einem separaten Konto mit eigenständiger Geschäftsbuchführung, Erfolgsrechnung und Bilanz sowie mit eigener Kostenstelle.

² SR 831.40

³ SR 412.101

² Die Rechnung des Fonds wird im Rahmen der jährlichen Revision der Rechnung des [Name des Verbands] durch eine unabhängige Revisionsstelle im Sinne der Artikel 727–731a des Obligationenrechts⁴ geprüft.

³ Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

Art. 16 Aufsicht

¹ Der Fonds untersteht gemäss Artikel 60 Absatz 7 BBG der Aufsicht des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

² Die Rechnung des Fonds und der Revisionsbericht werden dem SBFI zur Kenntnisnahme eingereicht.

6. Abschnitt: Genehmigung, Allgemeinverbindlicherklärung und Auflösung

Art. 17 Genehmigung

Dieses Fondsreglement wurde gemäss Artikel [Zahl] der Statuten vom [Datum] des Verbands [Name] durch die [General- oder Delegierten-] Versammlung am [Datum] genehmigt.

Art. 18 Allgemeinverbindlicherklärung

Die Allgemeinverbindlicherklärung richtet sich nach dem Beschluss des Bundesrates.

Art. 19 Auflösung

¹ Das [zuständiges Organ gemäss Fondsreglement] kann den Fonds mit Zustimmung des SBFI auflösen.

² Ein allfällig verbleibendes Fondsvermögen wird mit der Auflage zur Nutzung einem verwandten Zweck zugeführt.

Unterschriften